

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Tempo 30 für die Straße "Im Weidenbruch" und den Zufahrten zu dieser Straße (Az.: 02-1600-46/19)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	16.09.2019

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt den Petenten (ca. 94 Unterschriften) für ihre Eingabe, lehnt jedoch weitere Beschränkungen auf Tempo-30 Im Weidenbruch und der Honschaftsstraße, eine Fahrbahnverengung beidseitig des Fußgängerüberweges und geschützte Parkbuchten Im Weidenbruch ab.

Alternative: keine

Begründung:

Die Petenten machen einige Vorschläge, um die Verkehrssicherheit in der Straße „Im Weidenbruch“ zu verbessern (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Punkt 1:

Im Weidenbruch gehört zum sogenannten Vorbehaltsnetz, einem Netz von Vorfahrtsstraßen, die aufgrund ihrer verkehrlichen Merkmale wie z. B. Verkehrsbedeutung und -funktion für den Individualverkehr und öffentlichen Personennahverkehr, Charakter und Ausbau nicht innerhalb von Tempo-30-Zonen liegen sollen. Hier wird in der Regel eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen. Das Vorbehaltsnetz wurde vom zuständigen Fachausschuss des Rates beschlossen und entspricht den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (STVO).

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß § 45 Absatz 9 STVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Mit der jüngsten Änderung der STVO wurde zudem die streckenbezogene Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 Stundenkilometer vor Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten sowie Senioren- und Pflegeheimen vereinfacht.

Diese wurde im unmittelbaren Bereich der schützenswerten Einrichtungen Im Weidenbruch, der Willy-Brandt-Gesamtschule und der Thymianschule, angeordnet.

Eine Im Weidenbruch durchgeführte Geschwindigkeitsmessung im Tempo-50-Bereich ergab im Querschnitt eine V85 von 42-46 km/h. V85 ist ein Richtwert zur Beurteilung des Geschwindigkeitsverhaltens und bedeutet die Geschwindigkeit, die von 85 % der beobachteten Kraftfahrenden nicht überschritten wird. Eine besondere Gefahrenlage wird durch die Messungen nicht bestätigt.

Die Auswertung der durch die Polizei ermittelten Unfallzahlen aufgrund zu hoher Geschwindigkeit in den letzten drei Jahren ist unauffällig.

Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung ist daher festzustellen, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist.

zu Punkt 2:

Im Bereich Im Weidenbruch zwischen Haus Nr. 107-217 sowie 154-188 (Thymianweg – Thuleweg) sind bereits mehrere mobile Geschwindigkeitsmessstellen eingerichtet, die im Zuge von personellen und zeitlichen Kapazitäten bei der Einsatzplanung berücksichtigt und angefahren werden.

Aufgrund von baulich/technischen Gründen ist eine mobile Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich Honschaftsstraße zwischen Sigwinstraße und Im Weidenbruch nicht möglich, da keine geeigneten Aufstellmöglichkeiten für mit Radartechnik ausgestatteten Messfahrzeuge vorhanden sind. Auch der Einsatz von einer semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (Blitzanhänger) ist in diesem Bereich auch nicht möglich.

Der Einmündungsbereich Im Weidenbruch/Berliner Straße in Fahrtrichtung Honschaftsstraße ist ebenfalls aus baulich/technisch bedingten Gründen nicht für mobile Geschwindigkeitsmessungen mittels Radarfahrzeugen geeignet. Um eine semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage einsetzen zu können, ist der Bereich noch auf Aufstellmöglichkeiten zu prüfen.

Die im weiteren Umfeld befindlichen mobilen Messstellen im Thuleweg sowie im Birkenweg werden ebenfalls in der Einsatzplanung berücksichtigt und angefahren.

Aufgrund der Vielzahl der im Stadtgebiet vorhandenen Gefahrenstellen kann jedoch eine dauerhafte Überwachung der einzelnen Straßenzüge nicht sichergestellt werden. Aus diesem Grunde können die Messstellen nur im Rahmen der personellen und zeitlichen Kapazitäten erfolgen.

Des Weiteren können Messstellen auch bei Berücksichtigung in der Einsatzplanung aufgrund zugesperrter Aufstellflächen nicht angefahren werden.

Die Honschaftsstraße gehört zum sogenannten Vorbehaltsnetz.

Eine auf der Honschaftsstraße durchgeführte Geschwindigkeitsmessung im Tempo-50-Bereich ergab im Querschnitt eine V85 von 49-52 km/h. Eine besondere Gefahrenlage wird durch die Messungen nicht bestätigt.

Die Auswertung der durch die Polizei ermittelten Unfallzahlen aufgrund zu hoher Geschwindigkeit in den letzten drei Jahren ist unauffällig.

Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung ist daher festzustellen, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist.

Der subjektive Eindruck, die Verkehrssicherheit sei auf der Straße Im Weidenbruch, ab dem ampelgesicherten Fußgängerweg zwischen den beiden Supermärkten in Richtung Thuleweg, akut gefährdet, kann nach der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung und der Auswertung der durch die Polizei ermittelten Unfallzahlen nicht bestätigt werden. Eine besondere Gefahrenlage ist nicht erkennbar.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht sind daher Im Weidenbruch Fahrbahnverengungen beidseitig des Fußgängerüberweges und geschützte Parkbuchten nicht erforderlich.

Anlage
Eingabe